

Mitteilungen

Jahrgang 2025 / Nr. 50 vom 16. September 2025

Der Senat hat am 09.09.2025 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

449. Widerruf der Richtlinie des Senats der Universität für Weiterbildung KREMS „Verfahrensergänzung zur Einreichung von Curricula“

**450. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „IT-Grundlagen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

451. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „IT-Grundlagen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

452. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „IT-Grundlagen“

**453. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Future of Work und digitale Organisationen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

454. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Future of Work und digitale Organisationen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

455. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Future of Work und digitale Organisationen“

456. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

457. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

458. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung“

459. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 96 ECTS-Punkte

460. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

461. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“

462. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Advanced Sports Medicine“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2), Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

463. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Advanced Sports Medicine“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

464. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Advanced Sports Medicine“

465. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte

466. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

467. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“

Der Senat hat am 09.09.2025 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

468. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kontinenz- und Stomaberatung“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

469. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kontinenz- und Stomaberatung“

470. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Management im Gesundheitswesen mit Spezialisierung“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master Professional / MPr, 90 ECTS-Punkte

471. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Executive MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Executive Master of Business Administration / EMBA, 75 ECTS-Punkte

472. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Operations Management“

(Zuvor: „Lean Operations Management AE“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für Lean Operations Management / AEP, 60 ECTS-Punkte

473. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Demenzstudien“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

474. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxisforschung Demenz und Hirngesundheit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

475. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bedürfnisgerechte Begleitung von Menschen mit Demenz“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

476. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxisorientierte Förderung von Menschen mit Demenz“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für die Beratung und Förderung von Menschen mit Demenz / AEP, 60 ECTS-Punkte

477. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunikation und Medien“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Experte_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

478. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Kommunikation und Medien“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 90 ECTS-Punkte

449. Widerruf der Richtlinie des Senats der Universität für Weiterbildung Krets „Verfahrensergänzung zur Einreichung von Curricula“

Die Richtlinie des Senats „Verfahrensergänzung zur Einreichung von Curricula“, zuletzt veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 09. Februar 2024, wurde vom Senat per Beschluss vom 09.09.2025 widerrufen und ist außer Kraft getreten.

450. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krets über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „IT-Grundlagen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das CP "IT-Grundlagen" bietet eine umfassende Einführung in zentrale Bereiche der modernen Informationstechnologie und Softwareentwicklung. Es vermittelt zunächst die essenziellen Konzepte und Methoden des Requirements Engineerings (RE), von der Anforderungserhebung über die Analyse und Spezifikation bis hin zur Validierung im Softwarelebenszyklus. Ein weiterer Kernbereich widmet sich der Softwarearchitektur (SA). Hier werden grundlegende Begriffe, Aufgaben und Rollen beleuchtet, verschiedene Architekturstile und -muster vorgestellt sowie die Modellierung, Beschreibung und Evaluierung von Architekturentscheidungen behandelt. Darüber hinaus werden die Prinzipien einer nutzer_innenzentrierten Gestaltung im Kontext der Mensch-Computer-Interaktion (MCI) erarbeitet. Das Programm umfasst Methoden der Anforderungsanalyse und Nutzer_innenforschung sowie Entwurfsansätze für Interaktionen und eine Einführung in die Usability-Evaluierung. Abgerundet wird das Curriculum durch eine Einführung in das algorithmische Denken und die elementaren Bausteine der Informatik. Dazu gehören Strukturelemente von Algorithmen, verschiedene Darstellungsformen, grundlegende Datenstrukturen und Strategien zur algorithmischen Problemlösung. Ziel des Programms ist es, ein breites Basiswissen zu schaffen und die Teilnehmenden mit den fundamentalen Konzepten und Vorgehensweisen der IT-Welt vertraut zu machen.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Fachkräfte und Personen, die eine Karriere an der Schnittstelle von Informationssystemen und organisatorischen Prozessen anstreben oder vorantreiben möchten. Es richtet sich an Fachleute aus den Bereichen IT, Management oder Wirtschaftsinformatik, die strategische Rollen übernehmen wollen. Auch Führungskräfte und Projektleiter_innen, die digitale Transformation erfolgreich vorantreiben wollen sowie Unternehmer_innen und Berater_innen, die innovative technologische Lösungen entwickeln und umsetzen möchten, gehören zur Zielgruppe.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- grundlegende Konzepte aus Requirements Engineering, Softwarearchitektur, Mensch-Computer-Interaktion und algorithmischem Denken beschreiben.
- einfache Lösungsansätze für typische Anforderungen im Softwareentwicklungsprozess entwerfen.
- grundlegende Datenstrukturen und ihre Rolle bei algorithmischen Problemlösungen benennen.

- Mensch-Computer-Interaktionen (MCI) unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „IT-Grundlagen“ ist

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus zwei Modulen.

Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Requirements Engineering & Softwareentwurf	6
Modul 2: Algorithmisches Denken & Mensch-Computer-Interaktion	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

451. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „IT-Grundlagen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „IT-Grundlagen“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 10.09.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

452. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „IT-Grundlagen“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „IT-Grundlagen“ wird mit € 2.220,-- festgelegt.

453. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Future of Work und digitale Organisationen“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Future of Work und digitale Organisationen“ (Certificate Program) vermittelt fundiertes Wissen und praktische Kompetenzen zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen im Bereich der Arbeit und digitale Organisationen auf individueller, Gruppen und organisationaler Ebene.

Ziel ist es, den Wandel der Arbeitswelt durch Technologie, Automatisierung, neue Werte und neue Beschäftigungsmodelle zu beschreiben. Flexible Strukturen, hybride Arbeitsformen und eine stärkere Fokussierung auf den Menschen und digitale Zusammenarbeit prägen die Zukunft der Arbeit.

Das Weiterbildungsprogramm zielt darauf ab, Führungskräften, Personalverantwortlichen, Entscheidungsträger_innen und Gestalter_innen in privaten und öffentlichen Organisationen das notwendige Fachwissen zu vermitteln, um Organisationen zu führen und zu gestalten. Sie sollen die organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der neuen Arbeitsmethoden kennen und verstehen lernen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Entwicklung der Arbeit und Arbeitsformen im Kontext der Industrialisierung, Internationalisierung und Digitalisierung einordnen,
- regulatorische und gesetzliche Anforderungen, die für Unternehmens- bzw. Organisationsstrategien relevant sind, kritisch interpretieren,
- Lösungsansätze für ethische Fragestellungen der digitalen Arbeitswelt diskutieren und
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen zur Etablierung einer Sicherheitskultur im Unternehmen bzw. der Organisation planen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung *oder* Sprachzertifikat (Level B2) *oder* im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Future of Work & Gesellschaft	6
Modul 2: Future of Work & Digitale Organisationen	6
Modul 3: Future of Work & Teams	6
Modul 4: Future of Work & das Individuum	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

454. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Future of Work und digitale Organisationen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Future of Work und digitale Organisationen“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 10.09.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

455. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Future of Work und digitale Organisationen“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Future of Work und digitale Organisationen“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

456. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung“ bereitet Fach- und Führungskräfte gezielt auf die Herausforderungen der digitalen Transformation im öffentlichen Sektor vor. Es vermittelt das Wissen und die Kompetenzen, um Transformationsprozesse aktiv zu gestalten, digitale Technologien strategisch einzusetzen und öffentliche Institutionen nachhaltig zu modernisieren. Dabei verbindet es theoretische Grundlagen mit praxisorientierten Ansätzen und legt Wert auf eine integrierte Perspektive von Technologie, Organisation und Gesellschaft sowie Nachhaltigkeit und Innovation. Der Fokus liegt auf Schlüsseltechnologien wie KI, Datenanalyse, IoT sowie auf Themen wie digitaler Governance, digitale Entscheidungsprozessen, Innovationspolitik und kollaborativen Innovationsansätzen, um ein fundiertes Verständnis für die digitale Transformation zu fördern.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Informationssysteme, Technologie-Management, Verwaltungswissenschaften, Public Policy oder verwandten Disziplinen. Besonders angesprochen sind Personen, die sich auf Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung oder in internationalen Organisationen vorbereiten möchten, sowie alle, die an der aktiven Gestaltung digitaler Transformationsprozesse auf kommunaler, regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene interessiert sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Digitale Transformationsprozesse im öffentlichen Sektor bewerten.
- Schlüsseltechnologien für die digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung anwenden.
- Governance- und Organisationsentwicklungsprozesse für digitale Innovationen gestalten.
- Instrumente der Innovationspolitik für die nachhaltige Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auswählen.
- Digitale Entscheidungsprozesse, algorithmische Systeme und partizipative Innovationsansätze strategisch entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher Sprache als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul I: Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung ermöglichen: Technologien verstehen, Menschen befähigen	6
Modul II: Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung gestalten: Strukturen, Prozesse und Politik	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

457. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 10.09.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

458. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung“ wird mit € 2.220,- festgelegt.

459. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 96 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Energiewende stellt eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Chance sowie eine Notwendigkeit für unsere Gesellschaft und ein nachhaltiges Wirtschaftssystem dar. Das Energiesystem der Zukunft muss nachhaltige Energiedienstleistungen für den privaten Konsum, für Unternehmen und Kommunen klimaschonend bereitstellen und dabei Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit sowie Energie- und Kosteneffizienz gewährleisten. Der stetige gesellschaftliche Wandel und die damit einhergehenden sich verändernden Nutzungsformen von Energie und Mobilität erfordern sowohl technische als auch soziale Innovationen.

Das Masterstudium „Energy Innovation – Engineering and Management“ vermittelt fundiertes Wissen in den Bereichen regenerative Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Energiemanagement sowie im Bereich der Nachhaltigen Mobilität und ist auf die Herausforderungen des modernen Energiesektors zugeschnitten. Die Absolvent_innen werden darauf vorbereitet, nationale und internationale energiepolitische Ziele in innovative, realisierbare, nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Energiekonzepte zu entwickeln, umzusetzen und zu begleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die zentralen Eckpfeiler der europäischen und österreichischen Energie- und Klimapolitik diskutieren sowie die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen im Umwelt- und Energierecht bewerten.
- aktuelle technische Trends und Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energiebereitstellung und Energiespeicherung beurteilen.
- Struktur, Aufbau und Relevanz von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen auf nationaler wie internationaler Ebene diskutieren.
- die Anforderungen, den Nutzen und die Bedeutung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits bewerten.
- individuelle, wirtschaftlich tragfähige Energie- und Mobilitätskonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen entwickeln.
- gesellschaftsrelevante Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Inklusion im Kontext eines nachhaltigen Energiesystems entwickeln und dabei ihr eigenes Handeln in Bezug auf Gender und Diversität reflektieren.
- fachspezifische Fragestellungen auf Basis einer aktuellen, wissenschaftlich fundierten Literaturanalyse durch den Einsatz wissenschaftlicher Forschungsmethoden diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert fünf Semester und umfasst insgesamt 96 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 15 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium eines technischen Studiums (z.B.: Physik, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Produktionstechnik, Umweltingenieurwesen, Umwelt- und Ressourcenmanagement, Industrieller Umweltschutz und Recyclingtechnik, Geo- und Umweltingenieurwissenschaften, Umwelt- und Klimaschutztechnologie) mit mindestens 180 ECTS-Punkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den Weiterbildungsprogrammen „Energie-Autarkie-Coach“ (EAC), „Energie-Effizienz-Management“ (EEM) und „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“ (MOB) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Energie-Autarkie-Coach	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Energie-Autarkie-Coach“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Energie-Effizienz-Management	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Energie-Effizienz-Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	

Nachhaltiges Mobilitätsmanagement	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Wissenschaftliches Arbeiten	24
Forschungsmethoden	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	12
Summe	96

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- (2) Methodenkurse: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- (3) Kolloquium zur Masterarbeit: Erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- (4) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung einer Masterarbeit. Der Antritt zur Verteidigung der Abschlussarbeit setzt die positive Beurteilung aller weiteren Module dieses Weiterbildungsprogramms sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

460. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 10.09.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

461. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“ wird mit € 19.900,- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Energie-Autarkie-Coach“

„Energie-Effizienz-Management“

„Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Energy Innovation – Engineering and Management“ mit € 14.300,- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Energy Innovation – Engineering and Management“ mit € 8.700,- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Energy Innovation – Engineering and Management“ mit € 3.100,- festgelegt.

462. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Advanced Sports Medicine“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2), Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Masterstudiums ist die Spezialisierung auf fachlicher und wissenschaftlicher Ebene und die Förderung der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Ärzt_innen verschiedener Fachrichtungen. Um die Effizienz sportmedizinischer und operativer bzw. konservativer Maßnahmen zu belegen, sind die Teilnehmer_innen gefordert, mit wissenschaftlich fundierten Methoden und angepasst an den aktuellen medizinischen Wissensstand zu arbeiten.

Der innovative Charakter des Studiums ergibt sich aus der Kooperation mit den Fachgesellschaften (AGA, ESSKA, GOTS, ÖGSMP) und den Industriepartner_innen sowie den praxisorientierten Einheiten an internationalen Standorten und forschungsorientierten Universitäten. Dies stellt langfristig eine professionelle Versorgung, basierend auf interdisziplinärer Zusammenarbeit unter Berücksichtigung neuester Ergebnisse der angewandten Forschung im Bereich der Medizin am Bewegungsapparat sicher.

Dieses komplexe Weiterbildungskonzept vereint sportmedizinische Grundlagen sowie Inhalte verwandter Fachdisziplinen auf aktuellem wissenschaftlichem Niveau. Den Absolvent_innen soll es möglich sein, eine kompetente medizinische Betreuung von Sportler_innen aller Leistungsstufen – vom Breiten- bis zum Spitzensport – zu ermöglichen.

Das Studium deckt die Bandbreite der Vorbeugung und Erkennung von Sportverletzungen und Sportschäden ab genauso wie die therapeutischen, präventiven und rehabilitativen Möglichkeiten von Sport. Dazu fließt das sportmedizinische Wissen zahlreicher medizinischer Fachrichtungen und Disziplinen ein.

Absolvent_innen des Masterstudiums können:

- chirurgische und konservative Behandlungsstrategien und -technologien evaluieren.
- individuelle zielgruppenorientierte Präventions-, Bewegungs- und Rehabilitationskonzepte erstellen.
- Sportverletzungen und -schäden beurteilen.
- die sportliche Leistung individualisiert und genderspezifisch analysieren.
- individuelle Bewegungs-/ Trainings- und Ernährungsprogramme auswählen.
- Ergebnisse aus sportmedizinischen Studien korrekt interpretieren.
- ein eigenes sportmedizinisches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Methoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsstudium wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind:

- (1) Abgeschlossenes inländisches oder gleichwertiges ausländisches Studium der Humanmedizin auf NQR-Niveau VII mit mindestens 120 ECTS-Punkten und
- (2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 3 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Modulübersicht	ECTS-Punkte
Modul 1: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 2: Angewandte Sportmedizin	9
Modul 3: Spezielle Sportmedizin	9
Modul 4: Sportwissenschaft	9
Modul 5: Sportspezifische Betreuung	9
Masterarbeit	15
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer schriftliche Kursprüfung in jedem der 3 Kurse
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen

- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen
- Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

463. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Advanced Sports Medicine“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Advanced Sports Medicine“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 10.09.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

464. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Advanced Sports Medicine“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Advanced Sports Medicine“ wird mit € 9.900,-- festgelegt.

465. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsstudiums „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ ist die fundierte Weiterbildung von Personen, die sowohl den Aufbau von Handlungswissen als auch die Vermittlung und Professionalisierung von Managementkompetenzen für den Hochschulbereich anstreben. Die Absolvent_innen erwerben die fachlich-inhaltlichen Kompetenzen aus relevanten Bereichen von Hochschulmanagement und Hochschulentwicklung. Dabei wird besonderer Wert auf die Integration aktueller Themen wie Digitalisierung, Diversität und internationale Bildungsperspektiven gelegt. Ferner setzen sich die Studierenden mit Analysen, Optimierung von Prozessen und Finanzierung auseinander. Ein besonderer Fokus wird auch dem Bereich Leadership und Kommunikation gewidmet. Das Studienangebot umfasst die Integration zentraler Aspekte wie Personalentwicklung, Diversität, Kommunikation sowie internationale Bildungsfragen. Diese Themen ermöglichen es den Studierenden, sich mit den aktuellen Herausforderungen und Transformationen im Hochschul- und Wissenschaftsbereich auseinanderzusetzen. Der transdisziplinäre Ansatz stellt sicher, dass die Studierenden die Inhalte aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven betrachten und so neue Entwicklungen nicht nur kritisch reflektieren, sondern auch in ihre berufliche Praxis integrieren können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- spezifische Prozesse des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements im nationalen und internationalen Kontext identifizieren.
- unterschiedliche Kommunikationsmodelle und -arten für die Steuerung des beruflichen Alltags hinsichtlich des eigenen vorhandenen oder prospektiven Führungsverhaltens reflektieren.
- Konzepte der Organisations- und der Teamentwicklung unter Berücksichtigung der Förderung von Diversität und Geschlechtergerechtigkeit anwenden.
- die nationalen hochschulrechtlichen Besonderheiten sowie damit einhergehende Herausforderungen für die Organisationsentwicklung beschreiben.
- ein interdisziplinäres Projekt im Kontext von Hochschul- und Wissenschaftssystemen entwickeln.
- auf Grundlage wissenschaftlich fundierten Arbeitens erworbene empirische Erkenntnisse auf praxisrelevante Anwendungsfälle und konkrete Problemstellungen übertragen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 10 Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

Das Weiterbildungsstudium wird in deutscher und englischer Sprache abgehalten. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Bildungswissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Punkten,
oder
- (2) Lehramtsstudien mit einer Dauer von mind. 3 Jahren bzw. 180 ECTS,
oder
- (3) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (4) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (5) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.
- (6) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Es sind aus Wahlmodulen/Wahlkursen 15 ECTS zu absolvieren

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
Bildungsmanagement und Bildungssysteme	9
Kommunikation und Leadership	6
Personal- und Organisationsentwicklung inklusive Diversität	9
Institutionelles Management	6
Führung und Hochschulrecht	9
Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsdesign und Forschungsmethoden	9
Transferprojekt inkl. Projektmanagement	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	15
Wahlmodule	15
Wahlmodule, zu wählen aus den Certificate Programs „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“, „Managing conflict and effective dispute resolution in higher education“, dem Erasmus-Mundus Masterstudium „Research and Innovation in Higher Education (MARIHE)“ oder aus den nachstehenden Modulen im Gesamtausmaß von bis zu 15 ECTS*	
Forschungs- und Innovationsmanagement	5
The Internationalisation of Universities: Objectives, Strategies, Initiatives and Results	5
Data Literacy im Wissenschaftsmanagement	5
Summe	90

* *Wahlmodule: hier sind Kurse bzw. Module aus oben genannten Weiterbildungsstudienprogrammen zu wählen. Die gewählten Kurse bzw. Module werden in einem Learning Agreement mit der Studienleitung festgehalten.*

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Modulen bzw. Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind je nach Wahlmöglichkeit folgende Leistungen zu erbringen:

- Pflichtmodul „Bildungsmanagement und Bildungssysteme“: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Pflichtmodul „Kommunikation und Leadership“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Pflichtmodul „Personal- und Organisationsentwicklung inklusive Diversität“: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Pflichtmodul „Institutionelles Management“: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs und der Modulabschlussleistung.
- Pflichtmodul „Führung und Hochschulrecht“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen und der Modulabschlussleistung.
- Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsdesign“: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Wahlmodul „Forschungs- und Innovationsmanagement“: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

- Wahlmodul „The Internationalisation of Universities: Objectives, Strategies, Initiatives and Results“: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- Wahlmodul „Data Literacy im Wissenschaftsmanagement“: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- Positive Absolvierung der Wahlmodule in jener Form, die in den jeweiligen Quellcurricula festgelegt ist.
- Abfassen, positive Beurteilung sowie Präsentation inklusive Verteidigung eines Transferprojektes.
- Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit.
- Abfassen, positive Beurteilung sowie Präsentation inklusive Verteidigung einer Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education) abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

466. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 10.09.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

467. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

468. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kontinenz- und Stomaberatung“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Dieses Weiterbildungsprogramm befähigt die Teilnehmenden, Menschen mit Kontinenzstörungen oder komplexen Stomata zu beraten und medizinisch wie pflegetherapeutisch zu versorgen. Dabei fließen aktuelle pflegewissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse in praxisnahe Handlungskompetenzen ein, um die Versorgungsqualität in unterschiedlichen Kontexten zu optimieren.
- (2) Die Teilnehmenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu Diagnostik, medizinischen wie pflegetherapeutischen Maßnahmen, Produkt- und Hilfsmittelauswahl sowie zu edukativen und rechtlichen Aspekten. Sie werden befähigt, individuelle Versorgungskonzepte zu entwickeln, transprofessionelle und -disziplinäre Behandlungsprozesse zu moderieren und Patient_innen sowie deren Angehörige zu informieren und anzuleiten.
- (3) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Kontinenz- und Stomaberatung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Kontinenz- und Stomaversorgungsanlagen unter Berücksichtigung medizinischer, pflegewissenschaftlicher, psychosozialer und rechtlicher Aspekte analysieren.
- Individuelle pflegetherapeutische Konzepte zur Förderung der Kontinenz bzw. Versorgung von Stomata entwickeln.
- Diagnostische und therapeutische Maßnahmen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Wirksamkeit evaluieren.
- Medizinische Produkte, Hilfsmittel, Verfahren und Technologien im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Sicherheit, Alltagstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit bewerten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,

oder

(2) die abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
1	Inkontinenz- und Stomaversorgung sowie Kontinenzförderung – Einstieg in Theorie und Praxis	6
2	Inkontinenz- und Stomaversorgung sowie Kontinenzförderung – Komplexe Versorgungssituationen	6
3	Evidenzorientierte Pflegepraxis	3
4	Klinisches Praktikum	3
Summe		18

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 4: Absolvierung des Praktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 16/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 nach der seinerzeit gültigen Verordnung abschließen.

469. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kontinenz- und Stomaberatung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Kontinenz- und Stomaberatung“ wird mit € 2.400,-- festgelegt.

470. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Management im Gesundheitswesen mit Spezialisierung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master Professional / MPr, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium „Management im Gesundheitswesen mit Spezialisierung“ richtet sich an Fachkräfte, die praxisorientierte Kompetenzen im Healthcare Management erwerben möchten.

Sie lernen Management- und Führungsinstrumente, Präsentationstechniken, Projektmanagement und Qualitätsverbesserung in Gesundheitseinrichtungen kennen. Ein besonderes Merkmal ist das Abschlussprojekt, das auf ihre berufliche Praxis abgestimmt ist. Mediziner_innen erwerben zudem alle notwendigen Qualifikationen zur Leitung einer Krankenhausabteilung.

Ziel des Weiterbildungsstudiums ist es, ein umfassendes Verständnis der betriebswirtschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Aspekte des Gesundheitswesens zu vermitteln und Führungskräfte mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten. Absolvent_innen sind in der Lage, Verantwortungsbereiche in Gesundheitseinrichtungen effizient und unter Berücksichtigung sowohl ökonomischer als auch sozialer Ziele, zu managen.

Nach Abschluss dieses Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen in einer Gesundheitseinrichtung beurteilen.
- langfristige Personalstrategien unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten entwickeln.
- ökonomische, soziale und rechtliche Aspekte eines Gesundheitssystems beurteilen.
- Datenmessung, -analyse und -interpretation im Rahmen eines QI-Projekts durchführen.
- moderne Managementstrategien und -techniken in verschiedenen Settings im Gesundheitswesen anwenden.
- Präsentationsmaterialien gestalten und interaktive Präsentationen, die den spezifischen Kontext des Gesundheitswesens berücksichtigen, durchführen.
- ein Projekt aus dem Gesundheitsbereich sowohl finanziell als auch organisatorisch planen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium „Management im Gesundheitswesen mit Spezialisierung“ sind:

- (1) der Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums (z.B.: Betriebswirtschaftslehre, Pharmazie, Volkswirtschaftslehre, Medizin, Pflegewissenschaften, Gesundheits- und Krankenpflege) mit mind. 180 ECTS-Punkten auf NQR-Niveau VI

und

- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens, welches von der Studienleitung festgelegt und durchgeführt wird.

Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Gespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „Management im Gesundheitswesen mit Spezialisierung“ umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte und besteht aus Pflichtmodulen im Ausmaß von 66 ECTS-Punkten, sowie einer zu wählenden Spezialisierung im Umfang von 24 ECTS-Punkten.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	66
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms "Leadership und Management für Healthcare Professionals – Certified Program" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Externes und Internes Rechnungswesen im Gesundheitswesen	3
Mikro-, Makro- und Gesundheitsökonomie	3
Strategisches Management und Personaleinsatzplanung in Gesundheitseinrichtungen	3
Datenerhebung und -analyse in der Qualitätsverbesserung im Gesundheitswesen	6
Projektplanung und -steuerung	6
Methoden empirischer Sozialforschung und Datenpräsentation	3
Abschlussprojekt (inkl. Präsentation) mit transdisziplinärem Ansatz	18
Wahlmodule - Spezialisierungen	24
(1) Es sind Module des Weiterbildungsprogramms "Krankenhausbetrieb" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren	24
(2) Es sind Module des Weiterbildungsprogramms "Technik im Gesundheitswesen" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
(3) Es sind Module des Weiterbildungsprogramms "Rettungsdienstmanagement" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
(4) Es sind Module des Weiterbildungsprogramms "OP Management" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
(5) Es sind Module des Weiterbildungsstudiums "Entrepreneurship in Digital Health (EDITH)" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
(6) Es sind Module des Weiterbildungsprogramms "Lean Healthcare Management" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Summe	90

§ 8. Module und Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Modul „Externes und Internes Rechnungswesen im Gesundheitswesen“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

- Modul „Mikro-, Makro- und Gesundheitsökonomie“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul: „Strategisches Management und Personaleinsatzplanung in Gesundheitseinrichtungen“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul „Datenerhebung und -analyse in der Qualitätsverbesserung im Gesundheitswesen“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul „Projektplanung und -steuerung“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul „Methoden empirischer Sozialforschung und Datenpräsentation“: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Konzipieren, Durchführen und Evaluieren eines Abschlussprojektes gefolgt vom Verfassen, sowie positive Beurteilung und erfolgreiche Präsentation eines Abschlussberichtes. Der Antritt zur Präsentation ist erst möglich, wenn alle in Abs. 1 beschriebenen Module positiv beurteilt sind. Das Thema des Abschlussprojektes ist in Übereinkunft mit der Studienleitung zu wählen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad „Master Professional“, abgekürzt MPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

471. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Executive MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Executive Master of Business Administration / EMBA, 75 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium "Executive MBA" dient der Fortbildung von berufserfahrenen Führungskräften, die mit oder ohne akademischen Abschluss über eine langjährige qualifizierte Berufserfahrung und eine mehrjährige qualifizierte Führungserfahrung verfügen und mit einer General Management Weiterbildung auf wissenschaftlicher Grundlage Wissen und Kompetenzen für ihre Rolle als Führungskraft in unterschiedlichen Situationen und unterschiedlich geprägten Arbeitsfeldern vertiefen wollen.

Es ist das Ziel des Weiterbildungsstudiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen betriebswirtschaftlichen Fachkompetenzen und Kenntnissen in wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen insbesondere die Stärkung der für die Wahrnehmung von Führungsrollen auf Executive-Niveau erforderlichen persönlichen Kompetenzen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in ausgewählten Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- wesentliche Herausforderungen im Hinblick auf Führungsaufgaben und Fragen von Gender & Diversity identifizieren und adäquate Lösungen entwickeln,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten und Führungsqualitäten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale für die eigene Rolle und das geführte Unternehmen ableiten,

- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Das Weiterbildungsstudium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Weiterbildungsstudium drei Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „Executive MBA“ gelten:

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung,
und
- (2) eine mindestens fünfjährige Führungserfahrung,
und
- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Weiterbildungsstudiums (Outbound-Test)
sowie
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „Executive MBA“ umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen im Bereich „General

Management“ im Umfang von 18 ECTS-Punkten sowie aus Pflichtmodulen im Bereich „Personal Impact & Leadership“ im Umfang von 18 ECTS-Punkten.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der im referenzierten Weiterbildungsstudium genannten Certificate Programs bzw. des genannten Academic Expert Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Abschließend ist eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module in den Bereichen General Management sowie die Wahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

Module	ECTS-Punkte
General Management	18
<i>Pflichtmodule</i>	<i>12</i>
Controlling & Reporting	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Business Analytics	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
<i>Wahlmodule</i>	<i>6</i>
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Personal Impact & Leadership	18
Executive Impact Circle *	6
Leading in a World of Flux	3
Impacting Digital Society	3
Responsible Leadership **	3
Shaping the Future Mind	3
Spezialisierung	24
<i>Es ist eine Spezialisierung im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus den im Weiterbildungsstudium „MBA“ genannten Weiterbildungsprogrammen zu wählen. Dafür sind Module der jeweiligen Certificate Programs im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. Alternativ kann die Spezialisierung „General Management“ gewählt werden. Dafür sind Module des Academic Expert Programs „General Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	75

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Einzelne Pflicht- bzw. Wahlmodule können entsprechend dem Studienangebot der Universität für Weiterbildung Krets und in Abstimmung mit der Studienleitung als Variante im Online-Fernstudium absolviert werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs:
 - Strategisches Management/Strategic Management
 - Marketing Management
 - Human Resources Management
 - Business Analytics
 - Transformatives Management/Transformative Management
 - Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation
 - Internationale Betriebswirtschaft/International Business
 - Business Planning
 - Unternehmensplanspiel/Business Simulation
 - Executive Impact Circle
 - Leading in a World of Flux
 - Impacting Digital Society
 - Responsible Leadership
 - Shaping the Future Mind
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Kursprüfung in dem Kurs (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - Controlling & Reporting
 - Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management
 - Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics
 - Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law
- Positive Absolvierung der Module der gewählten Spezialisierung.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Executive Master of Business Administration, abgekürzt EMBA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

472. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Operations Management“

(Zuvor: „Lean Operations Management AE“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für Lean Operations Management / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm verfolgt das Ziel, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich des Lean Operations Management zu vermitteln. Im Mittelpunkt steht die Gestaltung und Sicherstellung einer verschwendungsfreien Wertschöpfungskette für die Produktion industrieller Güter sowie der Erbringung von Dienstleistungen. Dafür sind Kenntnisse im Aufbau und in der Einführung von Produktionssystemen, ein umfassendes Methodenrepertoire und die Fähigkeit zur professionellen Projektumsetzung erforderlich. Neben der gezielten Vertiefung in ausgewählten Bereichen des Lean Operations Managements liegt der Schwerpunkt des Weiterbildungsprogramms auf dem Transfer aktueller Modelle und Konzepte in die Unternehmenspraxis der Studierenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Verbesserung von Prozessen unter Berücksichtigung spezifischer Rahmenbedingungen planen.
- die Wertstrommethode gezielt anwenden.
- durch Anwendung passender Methoden, die Lösung von Problemen in administrativen und produktionswirtschaftlichen Prozessen entwickeln.
- das Modell Lean Leadership für eine zielgerichtete Implementierung an spezifische Rahmenbedingen anpassen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert drei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem Learning Agreement festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm „Lean Operations Management“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte und setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle aus Pflichtmodulen im Ausmaß von 48 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	48
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Lean Production“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Lean Administration“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Wahlmodule	12
Es sind freie Wahlmodule aus dem Angebot der UWK im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme sowie der gewählten Module.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklungsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für Lean Operations Management“ bzw. „Akademischer Experte für Lean Operations Management“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 20. Februar 2020 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.

473. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Demenzstudien“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Eine demenzielle Erkrankung hat weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen, deren An- und Zugehörige sowie die Pflgeteams. Demenz ist aufgrund der Komplexität des Themas eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Durch die weltweit steigende Inzidenz an Demenzerkrankungen sind bewusstseinsbildende Maßnahmen und die Entwicklung von bzw. Forschung an stadien- und bedürfnisgerechten Behandlungs- und Versorgungskonzepten notwendig. Das Weiterbildungsstudium hat das Ziel, fundierte praxisorientierte und wissenschaftliche Kompetenzen zu vermitteln, um multidisziplinäre Konzepte und Strategien für eine optimale Versorgung von Menschen mit Demenz zu entwickeln und umzusetzen.
- (2) Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums können wissenschaftlich fundiert Theorien und Konzepte anwenden, um Strategien zur Förderung von Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Demenz in der Gesellschaft zu entwickeln. Die selbstständige Entwicklung wissenschaftlich fundierter Fragestellungen soll dazu befähigen, praxisnahe Problemstellungen aufzugreifen und eigene Untersuchungsergebnisse im Kontext aktueller Literatur zu diskutieren.
- (3) Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums sind in der Lage,
 - präventive Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos für Demenzerkrankungen in verschiedenen Lebensphasen zu untersuchen.
 - in einem multidisziplinären Ansatz auf Grundlage von evidenzbasierten Assessments stadienspezifische Förderpläne für Menschen mit Demenz unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten zu entwickeln.
 - Interventionen zur gewaltfreien Kommunikation mit Menschen mit Demenz zu planen.
 - Forschungsfragen im Bereich der Demenz- bzw. Hirngesundheitsforschung genderspezifisch zu reflektieren.
 - wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der Demenz- bzw. Hirngesundheitsforschung durchzuführen.
 - Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Demenz- bzw. Hirngesundheitsforschung zu interpretieren und schriftlich darzustellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich (z.B. Gesundheits- und Pflegemanagement, Pflegewissenschaft, Psychologie, Soziologie) mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder
 (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

und

- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
 (4) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
 (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Der Workload (1 ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten wie auch e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von schriftlichen Seminar- oder Kursarbeiten bzw. mündlichen Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Kurs.

Module	ECTS-Punkte
Es sind alle Module des Academic Expert Programs „Praxisorientierte Förderung von Menschen mit Demenz“ zu absolvieren	60
Es sind alle Module des Certificate Programs „Praxisforschung Demenz und Hirngesundheit“ zu absolvieren	30
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Fachspezifische Vertiefung Demenz- und Hirngesundheitsforschung	6
Masterarbeit	21
Summe	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht von mind. 80% in den Präsenzkursen. In begründeten Fällen kann eine Ersatzleistung in Form eines angeleiteten Selbststudiums erbracht werden. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (2) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- (3) Modul „Kolloquium zur Masterarbeit“: Erfolgreiche Teilnahme an dem einen Kurs.
- (4) Modul „Fachspezifische Vertiefung Demenz- und Hirngesundheitsforschung“: Erfolgreiche Teilnahme an den zwei gewählten Kursen.
- (5) Erstellung und positive Beurteilung der Masterarbeit. Das Thema ist aus dem Bereich der Demenzforschung bzw. Hirngesundheitsforschung zu wählen. Die Masterarbeit muss von zwei Begutachter_innen positiv beurteilt werden. Anschließend erfolgt eine Defensio, bestehend aus einer Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit inkl. vertiefender Fragen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

474. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxisforschung Demenz und Hirngesundheit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Eine demenzielle Erkrankung hat weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen, deren An- und Zugehörige sowie die Pflgeteams. Demenz ist aufgrund der Komplexität des Themas eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Durch die weltweit steigende Inzidenz an Demenzerkrankungen sind bewusstseinsbildende Maßnahmen und evidenzbasierte, stadien- und bedürfnisgerechte Versorgungskonzepte unabdingbar. Das Weiterbildungsprogramm hat das Ziel, fundierte methodologische Kenntnisse zu vermitteln, um empirische Forschungsvorhaben im Bereich der Demenzforschung und Hirngesundheit zu durchzuführen.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- aktuelle Forschungsbereiche und -fragen zur Demenzforschung und Hirngesundheitsforschung für eine wissenschaftliche Untersuchung zu identifizieren und genderspezifisch zu reflektieren.
- geeignete qualitative und quantitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Untersuchung einer Forschungsfrage aus dem Themengebiet der Demenzforschung und Hirngesundheit anzuwenden.
- Methoden des Projektmanagements anzuwenden.
- Forschungsergebnisse im Bereich der Demenzforschung und Hirngesundheitsforschung zielgruppengerecht zu präsentieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich (z.B. Gesundheits- und Pflegemanagement, Pflegewissenschaft, Psychologie, Soziologie) mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus 4 Modulen zusammen.
- (2) Der Workload (1 ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten wie auch e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von schriftlichen Seminar- oder Kursarbeiten bzw. mündlichen Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Kurs.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Wissenschaftliche Methodik II	6
Modul 2: Wissenschaftliche Methodik III	6
Modul 3: Ausgewählte Kapitel zur Demenz- und Hirngesundheitsforschung	9
Modul 4: Forschungspraktikum	9
Summe	30

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht von mind. 80% in den Präsenzkursen. In begründeten Fällen kann eine Ersatzleistung in Form eines angeleiteten Selbststudiums erbracht werden. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (2) Module 1, 2, 4: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen je Modul.
Modul 3: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

475. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bedürfnisgerechte Begleitung von Menschen mit Demenz“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Eine demenzielle Erkrankung hat weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen, deren An- und Zugehörige sowie die Pflgeteams. Demenz ist aufgrund der Komplexität des Themas eine gesamtgesellschaftliche und multidisziplinäre Herausforderung. Durch die weltweit steigende Inzidenz an Demenzerkrankungen sind bewusstseinsbildende Maßnahmen und evidenzbasierte, stadien- und bedürfnisgerechte Versorgungskonzepte unabdingbar. Das Weiterbildungsprogramm hat das Ziel, basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen gesellschaftlich wirksame multidisziplinäre Konzepte und Methoden zur bedürfnisgerechten Begleitung von Menschen mit Demenz und deren Umfeld zu vermitteln und dabei auch die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen hervorzuheben.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- die Theorien der Gehirnentwicklung und Konzepte für die Gehirngesundheit sowie präventive Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos für Demenzerkrankungen in verschiedenen Lebensphasen zu beschreiben.
- individuelle evidenzbasierte nicht-medikamentöse Behandlungsmethoden für Menschen mit Demenz in den verschiedenen Stadien einer Demenzerkrankung zu konzipieren.
- praxisrelevante Behandlungsschritte bei herausfordernden Verhaltensweisen von Menschen mit Demenz und Interventionen zur gewaltfreien Kommunikation zu planen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus 5 Modulen zusammen.
- (2) Der Workload (1 ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten wie auch e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von schriftlichen Seminar- oder Kursarbeiten bzw. mündlichen Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Kurs.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Hirngesundheit und Prävention von Demenz	6
Modul 2: Demenzdiagnostik	6
Modul 3: Phasenmodelle der Demenz	6
Modul 4: Medikamentöse und nicht-medikamentöse Behandlungsmethoden bei einer Demenz	6
Modul 5: Kommunikationsprinzipien bei Menschen mit Demenz	6
Summe	30

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht von mind. 80% in den Präsenzkursen. In begründeten Fällen kann eine Ersatzleistung in Form eines angeleiteten Selbststudiums erbracht werden. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (2) Module 1-5: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen je Modul.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

476. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxisorientierte Förderung von Menschen mit Demenz“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für die Beratung und Förderung von Menschen mit Demenz / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Eine demenzielle Erkrankung hat weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen, deren An- und Zugehörige sowie die Pflgeteams. Demenz ist aufgrund der Komplexität des Themas eine gesamtgesellschaftliche und multidisziplinäre Herausforderung. Durch die weltweit steigende Inzidenz an Demenzerkrankungen sind bewusstseinsbildende Maßnahmen und evidenzbasierte, stadien- und bedürfnisgerechte Versorgungskonzepte unabdingbar. Das Weiterbildungsprogramm hat das Ziel, basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen theoriengeleitete Beratungskompetenzen für und bedürfnisgerechte Förderung von Menschen mit Demenz und deren Umfeld zu vermitteln.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- die Theorien der Gehirnentwicklung und Konzepte für die Gehirngesundheit sowie präventive Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos für Demenzerkrankungen in verschiedenen Lebensphasen zu beschreiben.
- evidenzbasierte nicht-medikamentöse Behandlungsmethoden für Menschen mit Demenz in den verschiedenen Stadien einer Demenzerkrankung zu erklären.
- in einem multidisziplinären Ansatz stadien- bzw. bedürfnisgerechte, alltagsrelevante Förderpläne zur Erhaltung der Kompetenzen und der Lebensqualität von Menschen mit Demenz zu erstellen.
- praxisrelevante Behandlungsschritte bei herausfordernden Verhaltensweisen von Menschen mit Demenz und Interventionen zur gewaltfreien Kommunikation zu konzipieren.
- stadiengerechte Beratungsinhalte für Menschen mit Demenz und deren An- und Zugehörige zu entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus 9 Modulen zusammen.
- (2) Der Workload (1 ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten wie auch e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von schriftlichen Seminar- oder Kursarbeiten bzw. mündlichen Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Kurs.

Module	ECTS-Punkte
Module 1-5: es sind die Module des Certificate Program „Bedürfnisgerechte Begleitung von Menschen mit Demenz“ zu absolvieren.	30
Modul 6: Methoden- und Selbstkompetenz	9
Modul 7: Assessment und Förderung von Menschen mit Demenz	9
Modul 8: Praktikum	6
Modul 9: Wissenschaftliche Methodik I	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht von mind. 80% in den Präsenzkursen. In begründeten Fällen kann eine Ersatzleistung in Form eines angeleiteten Selbststudiums erbracht werden. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (2) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- (3) Module 6, 7: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen je Modul.
Modul 9: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- (4) Es ist ein Praktikum (Modul 8) im Ausmaß von 80 Stunden zu absolvieren. Die Auswahl der Praktikumsstelle ist vorab mit der Studienleitung abzustimmen und in einem Learning Agreement festzuhalten. Positive Beurteilung in Form einer Kursprüfung in dem einen Kurs (schriftlich, mündlich, praktisch, Hausarbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für die Beratung und Förderung von Menschen mit Demenz“ bzw. „Akademischer Experte für die Beratung und Förderung von Menschen mit Demenz“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

477. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunikation und Medien“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Experte_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Academic Expert Program „Kommunikation und Medien“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, die für eine praxisorientiert und zeitgemäße öffentliche Kommunikation benötigt werden.

Studierende erlangen praktische und theoriegestützte Kompetenzen, die für die öffentliche Kommunikation, Public Relations, Marketing und verwandte Disziplinen für Personen, Unternehmen oder Organisationen sowie als Mitarbeitende einer Kommunikationsagentur oder in der Kommunikationsberatung, selbständig und unselbständig, auf hohem Niveau gefordert werden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Gesellschaftliche Trends und technologische Entwicklungen in der öffentlichen Kommunikation beschreiben.
- Kommunikationskampagnen strategisch planen.
- In die Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen Gender- und Diversitätsaspekte implementieren.
- Die Evaluierung von Kommunikationsmaßnahmen durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert drei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Es ist im Zulassungsverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Spezialisierung und der Module in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm „Kommunikation und Medien“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen. Es ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Studierenden, welche die Spezialisierung „Strategische Digitale Kommunikation“ wählen, werden als Wahlmodule die Module des Certificate Programs „Audiovisuelles Content- und Community-Management“ nahegelegt.

Es sind prinzipiell Wahlmodule im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei sich diese aus den genannten Weiterbildungsprogrammen oder aus den freien Wahlmodulen der UWK zusammensetzen können. Für Studierende ohne einschlägige Vorkenntnisse sind im Rahmen der Wahlmöglichkeiten die Module des Certificate Programs „Grundlagen der Kommunikation“ verpflichtend zu absolvieren.

Im Rahmen der Wahlmodule können auch Module in den Bereichen Internationalisierung und Transdisziplinäre Lösungsorientierung gewählt werden.

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle zusammen:

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Kommunikationsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Kommunikation als (un)bewusster Prozess“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Spezialisierungen	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Public Relations“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Strategische Digitale Kommunikation“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Politische Kommunikation“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Wahlmodule	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Grundlagen der Kommunikation“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Audiovisuelles Content- und Community-Management“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden	12
Freie Wahlmodule aus dem Angebot der UWK	0-12
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Pflichtmodule aus den referenzierten Weiterbildungsprogrammen.
- Positive Beurteilung der Module der gewählten Spezialisierung aus den referenzierten Weiterbildungsprogrammen.
- Positive Beurteilung der Wahlmodule:
 - Positive Beurteilung der Module aus den referenzierten Weiterbildungsprogrammen *oder*
 - positive Beurteilung der freien Wahlmodule.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische_r Experte_in für Kommunikation und Medien“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 18. Februar 2020 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2029 nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

478. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Kommunikation und Medien“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium „Kommunikation und Medien“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, die für eine kontemporäre und zielgerichtete öffentliche Kommunikation benötigt werden.

Studierende erlangen wissenschaftliche und praktische Kompetenzen, die für die öffentliche Kommunikation, Public Relations, Marketing und verwandte Disziplinen für Personen, Unternehmen oder Organisationen sowie als Mitarbeitende einer Kommunikationsagentur oder in der Kommunikationsberatung, selbständig und unselbständig, auf hohem Niveau gefordert werden. Darüber hinaus werden die Studierenden befähigt, fachspezifische Aufgabenstellungen unter Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse in die Praxis zu überführen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Öffentliche Kommunikation im Kontext gesellschaftlicher Trends und technologischer Entwicklungen analysieren.
- Strategisch geplante Kommunikationskampagnen auf analogen wie auch digitalen Kommunikationskanälen entwerfen.
- Gender- und Diversitätsaspekte in die Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen integrieren.
- Den Erfolg von Kommunikationsmaßnahmen anhand geeigneter Methoden und Kennzahlen evaluieren.
- Fachspezifische Literatur anhand geeigneter wissenschaftlicher Kriterien bewerten.
- Ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsvorhaben unter Anwendung geeigneter empirischer Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert vier Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium der Kommunikationswissenschaft oder Publizistik mit mindestens 180 ECTS-Punkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber innen die Auswahl der Spezialisierung und der Module in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium „Kommunikation und Medien“ umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen. Es ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Studierenden, welche die Spezialisierung „Strategische Digitale Kommunikation“ wählen, werden als Wahlmodule die Module des Certificate Programs „Audiovisuelles Content- und Community-Management“ nahegelegt.

Es sind Wahlmodule im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei sich diese aus den genannten Weiterbildungsprogrammen oder aus den freien Wahlmodulen der UWK zusammensetzen können. Für Studierende, die aufgrund §4 Abs. 2 zum Weiterbildungsstudium zugelassen wurden, sind im Rahmen der Wahlmöglichkeiten die Module des Certificate Programs „Grundlagen der Kommunikation“ verpflichtend zu absolvieren, sofern keine Nachweise über relevante Vorkenntnisse erbracht werden können.

Im Rahmen der Wahlmodule können auch Module in den Bereichen Internationalisierung und Transdisziplinäre Lösungsorientierung gewählt werden.

Das Weiterbildungsstudium setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle zusammen:

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Kommunikationsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Kommunikation als (un)bewusster Prozess“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Spezialisierungen	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Public Relations“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Strategische Digitale Kommunikation“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Politische Kommunikation“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Wahlmodule	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Grundlagen der Kommunikation“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Audiovisuelles Content- und Community-Management“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12
Kommunikationsmaßnahmen neuropsychologisch optimieren mit System	6
Freie Wahlmodule aus dem Angebot der UWK	6-12
Pflicht: Wissenschaftliches Arbeiten	30
Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten	6
Forschungsmethoden	6
Kolloquium	3
Masterarbeit	15
Summe	90

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Pflichtmodule aus den referenzierten Weiterbildungsprogrammen.
- Positive Beurteilung der Module der gewählten Spezialisierung aus den referenzierten Weiterbildungsprogrammen.
- Positive Beurteilung der Wahlmodule:
 - Positive Beurteilung der Module aus den referenzierten Weiterbildungsprogrammen *oder*
 - Wahlmodul „Kommunikationsmaßnahmen neuropsychologisch optimieren mit System“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit) *oder/und*
 - positive Beurteilung der freien Wahlmodule.
- Modul „Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul „Forschungsmethoden“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Kolloquium: Positive Absolvierung in Form eines prüfungsimmanenten Kurses.
- Masterarbeit: Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats